

Alfred Koller und Roger Brändli\*

## «Trunken gestohlen, nüchtern gehängt»\*\*

### Essen und Trinken in deutschen RechtsSprichwörtern

Essen und Trinken sind Grundbedürfnisse des Menschen und lebensnotwendig. Oft wird freilich mehr als das Nötige getan. Ausfluss davon ist die Titel-Parömie. Umgekehrt haben nicht alle das zum Leben Notwendige. Auch dazu gibt es RechtsSprichwörter. Überhaupt ist das Spektrum der einschlägigen Sprichwörter weit. Die meisten haben allerdings keinen aktuellen Bezug mehr, einige haben sich jedoch – wie das Titel-Sprichwort – ins kodifizierte Recht gerettet. Hauptsächlich um diese geht es im Folgenden. Rechtshistorische Grundlagenforschung ist dabei von biedereren Privatrechtlern wie den Schreibenden nicht zu erwarten. Wir hoffen, dass dem verehrten Jubilar das präsentierte Menu trotzdem einigermassen munden wird.

### I. Ausgewählte Parömien im Überblick

Vielleicht die meisten hier interessierenden Parömien betreffen das Sachenrecht. Wir beginnen daher mit diesen.

#### 1. Sachenrecht

Nach Art. 643 Abs. 1 ZGB hat, wer Eigentümer einer Sache ist, das Eigentum auch an ihren natürlichen Früchten. Diese Rechtslage wurde bildhaft mit dem Sprichwort «Ist die Huhn mein, so gehören mir auch die Eier» ausgedrückt.<sup>1</sup> Derselbe Grundsatz wurde auch mit den Parömien «Was aus meinem Vieh erzogen wird, das ist mein» und «Die Saat ist dessen, des der Acker ist» wiedergegeben. Es finden sich aber auch Sprichwörter, die diesem Grundsatz widersprechen: «Wer sät, der mäht»; «Wer des Viehes hütet, soll der Milch geniessen.» Es stehen sich damit zwei Rechtsprinzipien gegenüber: Nach dem einen werden dem Eigentümer auch die Früchte daran zugesprochen, nach dem anderen gehören die Früchte demjenigen, «der die Arbeit an die Fruchthervorbringung gewandt hat» (FOTH, S. 28). Diese sich gegenseitig ausschliessenden Parömien sind darauf zurückzuführen, dass sowohl im römischen wie im germanischen Recht zu verschiedenen Zeiten das «Produktionsprinzip» oder das «Substantialprinzip» galt.<sup>2</sup> Wo das Produktionsprinzip galt, galt konsequenterweise auch: «Honig folgt nicht den Bienen».<sup>3</sup> Auch wenn das Eigen-

\* ALFRED KOLLER, Professor an der Universität St. Gallen, Mitglied des Institutsrats, und ROGER BRÄNDLI, Assistent an der Universität St. Gallen.

\*\* Herrn Dr. iur. BEAT ZUMSTEIN danken wir für die Zusammenstellung des Materials für diesen Beitrag.

<sup>1</sup> S. HILLEBRAND, S. 50; im Wortlaut etwas abweichend EISENHART, S. 99: «Ist die Henne mein, so gehören mir auch die Eyer.»

<sup>2</sup> Einlässlich dazu FOTH, S. 28 ff.

<sup>3</sup> FOTH, S. 112; SCHMIDT-WIEGAND, S. 53.

tum übergeht, die Früchte bleiben dem, unter «dessen Zucht und Sorge» (GRAF/DIETHERR, S. 112) sie hervorgegangen sind.

Eine andere sachenrechtliche Parömie lautet: «Wer den bösen Tropfen hat, geniesst auch den guten.» Angesprochen sind damit das Überhangs- und Überfallsrecht.<sup>4</sup> Der Nachbar hatte das Recht, die «auf das Seinige herabhängenden und herabfallenden Äste und Früchte sich anzueignen» (HILLEBRAND, S. 51). Ein Kapprecht bestand nicht nur an den herüberhängenden Ästen,<sup>5</sup> sondern auch an eindringenden Wurzeln, weil sie den Nachbarn «beim Pflügen stören und den Boden auslaugen» (WINKLER, S. 56). Es galt: «Was den Pflug irrt, das soll er brechen.» Art. 687 Abs. 1 und 2 ZGB geben im Wesentlichen diese Rechtslage wieder.

## 2. Erbrecht

Ins Erbrecht gehört die Parömie «Wein ist auch Erbe». Sie stammt aus der Zeit, als das Grundeigentum noch im Gesamteigentum der Familie oder Sippe stand und nur die Fahrnis vererbbar war. Solange die Traube noch am Stock hing, gehörte sie zum Boden als dessen «Zopf und Zweig» (GRAF/DIETHERR, S. 66); davon getrennt war sie Fahrnis und damit vererbbar.<sup>6</sup>

Zur Parömie «Wenn der Weinkauf nicht getrunken ist, können die Kinder nicht erben» s. unten Ziff. 4.

## 3. Familienrecht

Von der finanziellen Not ist in der Parömie «Kostgeld geht vor allen Schulden» die Rede. Damit ist ein Vorzugsrecht für Alimenterforderungen ausgesprochen.<sup>7</sup> Dies gilt insofern noch, als eine Lohnpfändung nur für Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zulässig ist (Art. 325 OR). Zudem besteht für Unterhalts- und Unterstützungspflichten, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkursöffnung entstanden sind, ein Konkursprivileg (Art. 219 Abs. 4 lit. c SchKG).

## 4. Schuldrecht

Nach dem germanischen Recht des späten Mittelalters waren die Parteien eines Schuldvertrages erst mit Nehmen und Geben der «arrha»<sup>8</sup> gebunden. Bis dahin stand jeder Vertragspartei ein vertragsaufhebendes Reuerecht<sup>9</sup> zu. Eine sehr verbreitete «Abspaltung» (GIERKE, S. 368) der «arrha» war der Weinkauf:<sup>10</sup> «eine beim

<sup>4</sup> Das Überfallsrecht wurde auch mit den Parömien «Was in des Nachbars Garten fällt, das ist sein» und «Was übern Zaun fällt, ist des Nachbarn» ausgedrückt.

<sup>5</sup> Vgl. EISENHART, S. 101.

<sup>6</sup> GRAF/DIETHERR, S. 66; WANDER, Bd. V, Sp. 106.

<sup>7</sup> WINKLER, S. 44; GRAF/DIETHERR, S. 168; SCHMIDT-WIEGAND, S. 213; a.M. EISENHART, S. 166.

<sup>8</sup> Bei der «arrha» handelte es sich entweder um ein An- oder Draufgeld. Mit Leistung der «arrha» wurden die Vertragsparteien auf ihre Versprechen verhaftet, trat m.a.W. die Bindungswirkung ein (s. zu alledem GIERKE, S. 83 ff., und ERLER/KAUFMANN, Bd. 1, S. 230 f.).

<sup>9</sup> «Gibt er das empfangene Wort zurück, so kann er auch das gegebenen Wort zurücknehmen» (GIERKE, S. 84).

<sup>10</sup> Ob der Weinkauf aus der «arrha» entstand, ist freilich streitig (vgl. ERLER/KAUFMANN, Bd. 5, S. 1235).

Vertragsschluss gemachte Gabe, die alsbald für einen gemeinschaftlichen Trunk oder Schmaus der Vertragsteile und der zugezogenen Zeugen verwendet wird» (GIERKE, S. 368). Erst der «Trunk» oder «Schmaus» liess die Bindungswirkung eintreten und verschaffte vererbare Ansprüche.<sup>11</sup> Daher die Parömie: «Wenn der Weinkauf nicht getrunken ist, können die Kinder nicht erben». <sup>12</sup> Der Weinkauf war mithin ein Mittel, um das Reuerecht nach vollzogenem Vertragsschluss auszuschliessen.<sup>13</sup> Symbolisch wird der Weinkauf heute vor allem noch bei Grundstückkäufen praktiziert, indem der Verkäufer den Käufer im Anschluss an die Grundbuchverschreibung auf ein Glas einlädt.

«Was hinterm Wein geredet wird, gilt nicht.» Damit sollte die Rechtslage ausgedrückt werden, dass ein in Trunkenheit abgegebenes Versprechen nicht gilt.<sup>14</sup> Der Betrunkene sei in geistiger Gefangenschaft; es fehle daher an der Freiheit oder Ernstlichkeit des Willens.<sup>15</sup> Vor diesem Hintergrund ist das Verbot öffentlicher Versteigerungen in Wirtshäusern zu sehen: Es sollte damit «der Gefahr vorgebeugt werden, dass die Versteigerer durch Spenden von Bier und Schnaps den Kaufliebhabern Mut machen zu törichten Angeboten» (WINKLER, S. 82).

Im Grundsatz gilt auch heute noch, dass das, «was hinterm Wein geredet wird», nicht gilt: Wer so betrunken ist, dass er nicht mehr vernunftgemäss handeln kann, vermag keine rechtswirksamen Versprechen abzugeben und daher auch keine rechtsverbindlichen Verträge einzugehen (Art. 16 und 18 ZGB). Vorbehalten ist eine allfällige Billigkeitshaftung nach Art. 54 OR (vgl. BGE 102 II 231).

## 5. Strafrecht

Mit der Parömie «Hungersnot geht über alle Not» ist der Strafausschliessungsgrund des Notstandes angesprochen.<sup>16</sup> Jemand blieb sanktionslos, wenn er in fremde Güter eingegriffen hatte, um sein Leben zu erhalten. So wurde bei Hungersnot niemand wegen Diebstahls bestraft, wenn er Nahrung «gestohlen» hatte. Dabei muss man aber wissen, dass ein Diebstahl von vornherein nicht vorlag, wenn nicht mehr als drei Äpfel, Birnen, Nüsse etc. eingesackt wurden.<sup>17</sup> In diesem Fall lag lediglich ein zulässiger Mundraub vor. Daher auch die Parömie «Drei sind frei». <sup>18</sup> Der Notstand

Der Weinkauf war besonders beim Grundstückkauf überaus gebräuchlich, kam aber auch beim Fahriskauf und bei anderen gegenseitigen Verträgen vor, so etwa bei Dienstverträgen (STOBBE, S. 233).

<sup>11</sup> Neben der Bindungswirkung hatte der Weinkauf auch Beweisfunktion (s. dazu EBEL/THIELMANN, Nr. 198). Darum nahmen am Weinkauf auch Zeugen (Weinkaufsleute) teil. Diese waren berufen, «vor Gericht den Geschäftsabschluss beweiskräftig zu bekunden» (GIERKE, S. 369 f.). Der Weinkauf kann insofern auch «als Gegenleistung an die Geschäftszeugen für deren übernommene Zeugenpflicht angesehen werden» (ERLER/KAUFMANN, Bd. 5, S. 1234).

<sup>12</sup> Eingehend dazu ULRICH, F., *de jure mercipotus, vulgo Weinkauf*, Marburg 1769.

<sup>13</sup> Zuweilen hatte der Weinkauf auch die Bedeutung einer Besitzwechselabgabe, bezog sich also auf das Verfügungs-, nicht auf das Verpflichtungsgeschäft. Diese Bedeutung misst WANDER (Bd. V, Sp. 123) dem Weinkauf zu, wenn er schreibt: «Erst wenn er [der Weinkauf] getrunken war, galt die Uebergabe des Guts an den Käufer als erfolgt.»

<sup>14</sup> Ob die Parömie auch Versprechen erfasste, die zwar beim (Alkohol-)Trinken, nicht aber in Trunkenheit abgegeben wurden, wird aus der Literatur nicht klar, s. WINKLER, S. 82; GRAF/DIETHERR, S. 232; SCHMIDT-WIEGAND, S. 348.

<sup>15</sup> GRAF/DIETHERR, S. 231 f.; WANDER, Bd. V, Sp. 104.

<sup>16</sup> S. dazu SCHMIDT-WIEGAND, S. 183, m.w.Nw.

<sup>17</sup> SCHMIDT-WIEGAND, S. 77, m.w.Nw.

<sup>18</sup> Einlässlich zu dieser Parömie OSENBÜRGGEN, S. 17.

war im Übrigen – wie auch heute (vgl. Art. 52 Abs. 2 OR und Art. 34 StGB) – nicht auf Hungersnot beschränkt, sondern galt für Notsituationen allgemein: «Noth hat kein Gebot».<sup>19</sup>

Ins Strafrecht gehört auch der Hauptgegenstand des vorliegenden Beitrags, die Parömie «Trunken gestohlen, nüchtern gehängt» (dazu II.).

## 6. Prozessrecht

Zahlreiche Rechtssprichwörter finden sich zum Prozessrecht. Ein Beispiel: «Wer die Hauptsache verliert, gibt Atzung und Zehrung».<sup>20</sup> Ausgedrückt wurde damit die Rechtslage, dass derjenige, der vor Gericht unterlag, die Kosten zu tragen hatte («Wer an der Sache fällt, zahlt die Kosten.»)<sup>21</sup>

Während den Fastentagen fanden keine Gerichtsverhandlungen statt. Das wurde in die Worte gefasst: «Um Langfasten ruhen alle Klagen».<sup>22</sup>

Die Parömie «Wes Brot ich ess', des Lied ich sing» drückt die Beweiskraft der Aussagen von Personen aus, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Beweispflichtigen standen.<sup>23</sup> Sie konnten «nur ein verdächtiges und deshalb kein vollgültiges Zeugnis ablegen» (HILLEBRAND, S. 225).

## II. Die Titel-Parömie im Besonderen

1. Im germanischen Recht des Mittelalters wurde Diebstahl – zumindest in den schlimmen Fällen – mit dem Strange bestraft.<sup>24</sup> Das galt selbst dann, wenn der Dieb die Tat in betrunkenem Zustand verübt hatte. Der Einwand der Trunkenheit bewahrte nicht vor dem Galgen. Trunkenheit war mithin kein Strafausschliessungs- oder Strafminierungsgrund. Die Parömie «Trunken gestohlen, nüchtern gehängt» bringt dies schön zum Ausdruck. Wer in alkoholisiertem Zustand einen Diebstahl begeht, muss dafür büssen, gleich wie wenn er die Tat nüchtern verübt hätte. Dass *Trunkenheit nicht von der Strafe befreit*, galt nicht nur für den Diebstahl, sondern allgemein. Darum auch die Rechtssprichwörter: «Trunken gesündigt, nüchtern gebüsst» und «Wer trunken sündigt, muss nüchtern büssen».<sup>25</sup>

Das römische Recht hingegen sah vor, dass (voll-)trunkene Delinquenten («von der ordentlichen Strafe befreyet seyn sollen».<sup>26</sup> Der Grund für die strengere Regelung im germanischen Recht lag in der Trunksucht der Germanen:<sup>27</sup> Durch harte

<sup>19</sup> Dazu OSENBRÜGGEN, S. 21 ff.

<sup>20</sup> «Atzung» steht für Kost, Speise; «Zehrung» für Unkosten, Reisegeld (SCHMIDT-WIEGAND, S. 163).

<sup>21</sup> WANDER, Bd. II, Sp. 396; GRAF/DIETHERR, S. 431.

<sup>22</sup> S. dazu GRAF/DIETHERR, S. 408

<sup>23</sup> S. dazu HILLEBRAND, S. 225, m.w.Nw.

<sup>24</sup> HILLEBRAND, S. 188. Im Sachsenspiegel (B.II. Art. 13) steht: «Den dief sal man hengen.»

<sup>25</sup> Dazu BEYER, H./BEYER, A., Sprichwörterlexikon. Sprichwörter und sprichwörtliche Ausdrücke aus deutschen Sammlungen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 1985; GRUNDMANN/STRICH/RICHEY, S. 89.

<sup>26</sup> EISENHART, S. 175.

<sup>27</sup> Die Trunksucht der Germanen wurde schon vom römischen Schriftsteller TACITUS in seiner *Germania* erwähnt (vgl. Winkler, S. 133). Sie soll ein «Erbfehler» (GRAF/DIETHERR, S. 396) gewesen sein, ein «Nationalfehler» (EISENHART, S. 175).

Strafen sollte vom Trinken abgeschreckt werden – nach dem Motto: «Starken Krankheiten» muss «man mit starken Arzneien wehren» (GRAF/DIETHER, S. 396).

Freilich wird bei uns niemand mehr weder für einen Diebstahl noch für irgendeine andere Straftat gehängt: «Die Todesstrafe ist verboten» (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BV). Der tragende Gedanke von «Trunken gestohlen, nüchtern gehängt» hat aber in unserem Strafrecht im Grundsatz noch heute Gültigkeit: Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Schudausschliessungs- oder Schuld minderungsgrund. Nach der Faustregel in BGE 122 IV 50 kommt Trunkenheit als Schudausschliessungsgrund nach Art. 10 StGB («... schwerer Störung des Bewusstseins...») nur bei einer Blutalkoholkonzentration von über 3 Gewichtspromillen in Betracht. Verminderte Zurechnungsfähigkeit (Trunkenheit als Schuld minderungsgrund; Art. 11 StGB) wird bei einer Blutalkoholkonzentration zwischen 2 und 3 Promille vermutet.<sup>28</sup> Freilich sind jeweils Gewöhnung, Persönlichkeit und Tatsituation im konkreten Fall bei der Beurteilung der Schuld fähigkeit einzubeziehen. Denn ausschlaggebend für die Frage der Zurechnungsfähigkeit «ist der psychopathologische Zustand (der Rausch) und nicht dessen Ursache, die Alkoholisierung, die sich in der Blutalkoholkonzentration widerspiegelt.» So das Bundesgericht in einem unveröffentlichten Entscheid vom 7. Mai 2002 mit Bezug auf eine Autolenkerin, die mit einem Blutalkoholwert von 2,29 bis 2,99 Promillen ihr Auto gegen eine Mauer gefahren hatte. Die Frau machte vergeblich geltend, sie sei auf Grund ihres Rausches unzurechnungsfähig gewesen und deshalb nicht strafbar.<sup>29</sup>

Nach dem Gesagten ist ein Betrunkener bis zu einer Blutalkoholkonzentration von 2 Promillen vermutungsweise strafrechtlich voll schuld fähig. Es ist einerlei, ob ich nüchtern oder mit 1,8 Promillen jemandem einen Stein an den Kopf werfe. Es gilt: «Wer trunken sündigt, muss nüchtern büssen».<sup>30</sup>

2. Eine besondere Rolle spielt die Trunkenheit bei der *actio libera in causa* (Art. 12 StGB) und der *selbst verschuldeten Zurechnungs unfähigkeit* (Art. 263 StGB).

a) *Actio libera in causa*. Der Täter trinkt sich vorsätzlich in den Zustand der verminderten Schuld fähigkeit (Art. 11 StGB) oder völligen Unzurechnungsfähigkeit (Art. 10 StGB), das mit dem weiteren Vorsatz, in der Trunkenheit alsdann ein bestimmtes Delikt zu verüben. Nicht vorausgesetzt ist, dass der Täter den späteren Geschehensablauf in allen seinen Einzelheiten voraussehen konnte. Mindestens in seinen wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein.<sup>31</sup> In diesen Fällen des «Sich-Mut-Antrinkens» finden die Art. 10 und 11 StGB keine Anwendung. Die Verminderung oder gar der gänzliche Verlust der Zurechnungsfähigkeit ist unbeachtlich. Der Täter ist nach Massgabe seiner Zurechnungsfähigkeit im Zeitpunkt der Entschlussfassung wegen vorsätzlicher Verübung der betreffenden Tat zu bestrafen.<sup>32</sup>

Auch die fahrlässige *actio libera in causa* untersteht – entgegen dem Gesetzeswortlaut – Art. 12 StGB.<sup>33</sup> Gemeint ist der Fall, dass sich der Täter in den Zustand der Zurechnungs unfähigkeit trinkt und dabei vorhersehen könnte, dass er in diesem Zustand (fahrlässig oder vorsätzlich) ein Delikt begehen wird. Die zur Zeit

<sup>28</sup> Vgl. auch TRECHSEL, Kurzkomentar, N 9 zu Art. 11 StGB.

<sup>29</sup> NZZ vom 13. Juni 2002, S. 16.

<sup>30</sup> S. dazu die in Anm. 25 Zitierten.

<sup>31</sup> BGE 120 IV 171; STRATENWERTH, § 11 N 44; TRECHSEL/NOLL, S. 157.

<sup>32</sup> REHBERG/DONATSCH, S. 226.

<sup>33</sup> BGE 85 IV 2, bestätigt in BGE 93 IV 41; 104 IV 254; 117 IV 295; 120 IV 171.

der Tat bestehende vollständige Unzurechnungsfähigkeit bleibt ausser Betracht. Denn nicht das in trunkenem Zustand begangene Delikt wird dem Täter zum Vorwurf gemacht, sondern das sich Berauschen, obwohl er damit rechnen müsste, «bei Volltrunkenheit bestimmte Delikte zu begehen» (REHBERG/DONATSCH, Strafrecht I, S. 227). Der Täter ist diesfalls wegen fahrlässiger Verübung der betreffenden Tat zu bestrafen.<sup>34</sup>

- b) *Selbst verschuldete Unzurechnungsfähigkeit.* Der Täter trinkt sich vorsätzlich oder fahrlässig in den Zustand der völligen Unzurechnungsfähigkeit, im Unterschied zur vorsätzlichen *actio libera in causa* jedoch nicht mit dem Vorsatz, in diesem Zustand eine strafbare Handlung zu begehen. Auch kann er – anders als bei der fahrlässigen *actio libera in causa* – einen solchen Verlauf der Ereignisse nicht voraussehen.<sup>35</sup> Die Anwendbarkeit von Art. 263 StGB setzt voraus, dass es sich bei dem in der Trunkenheit verübten Delikt um eine als Verbrechen oder Vergehen (Art. 9 StGB) bedrohte Tat handelt.<sup>36</sup> Handelt es sich beim verübten Rauschdelikt um eine Übertretung im Sinne von Art. 101 StGB, so ist Art. 263 StGB nicht anwendbar.

Weiter setzt die Bestimmung voraus, dass neben dem objektiven auch der subjektive Tatbestand der Rauschtat gegeben ist.<sup>37</sup> So muss z.B. der Täter die Rauschtat, wenn es sich hierbei um eine Vorsatztat handelt, trotz seiner Trunkenheit mit Vorsatz verübt haben.<sup>38</sup> Jedoch darf dieser Vorsatz noch nicht im Zeitpunkt des Betrunkens vorgelegen haben, ansonsten ein Fall der *actio libera in causa* vorliegt.

Art. 263 StGB führt zu einer reinen Erfolgshaftung.<sup>39</sup> Die Schuld beschränkt sich darauf, dass sich der Täter in die Unzurechnungsfähigkeit trinkt.<sup>40</sup>

## Literatur:

EBEL, F./THIELMANN, G., Rechtsgeschichte, Bd. I: Antike und Mittelalter, 2. A., Heidelberg 1998; EISENHART, J.F., Deutsches Recht in Sprichwörtern, Berlin 1935; ERLER, A./KAUFMANN, E., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 5 Bd., Berlin 1971-1998; FOTH, A., Gelehrtes römisch-kanonisches Recht in deutschen Rechtssprichwörtern, Tübingen 1971; GIERKE, O., Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, Breslau 1910; GRAF, E./DIETHERR, M., Deutsche Rechtssprichwörter, 2. A., Nördlingen 1869; HILLEBRAND, J.H., Deutsche Rechtssprichwörter, Zürich 1858; GRUNDMANN, G./STRICH, M./RICHEY, W., Rechtssprichwörter, Leipzig 1980; OSENBRÜGGEN, E., Die deutschen Rechtssprichwörter, Basel 1876; REHBERG, J./DONATSCH, A., Strafrecht I: Verbrechenlehre, 7. A., Zürich 2001; REHBERG, J., Strafrecht IV: Delikte gegen die Allgemeinheit, 2. A., Zürich 1996; SCHMIDT-WIEGAND, R., Deutsche Rechtsregeln und Rechtspruchwörter: ein Lehrbuch, München 1996; STOBBE, O., Reurecht und Vertragsschluss nach älterem deutschen Recht, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, XIII (1877), S. 209 ff.; STRATENWERTH, G., Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I: Die Straftat, 2. A., Bern 1996; TRECHSEL, ST., Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937: Kurzkommentar, 2. A., Zürich 1997 (zit. TRECHSEL, Kurzkommentar); TRECHSEL, ST./NOLL, P., Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 5. A., Zürich 1998; WANDER, K.F.W., Deutsches Sprichwörter-Lexikon, 5 Bd., Augsburg 1987; WINKLER, L., Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter: ein Lese- und Lernbuch für das deutsche Volk, Leipzig 1927.

<sup>34</sup> REHBERG/DONATSCH, S. 226 unten/227; abweichend STRATENWERTH, § 11 N 40.

<sup>35</sup> TRECHSEL/NOLL, S. 157; REHBERG, S. 197 f.

<sup>36</sup> Nach Art. 9 StGB sind Verbrechen Delikte, für die das Gesetz als Höchststrafe Zuchthaus androht. Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen.

<sup>37</sup> TRECHSEL, Kurzkommentar, N 5 zu Art. 263 StGB, m.w.Hinw.

<sup>38</sup> REHBERG, S. 197.

<sup>39</sup> TRECHSEL/NOLL, S. 158; REHBERG, S. 195 f.

<sup>40</sup> BGE 93 IV 41.